



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

05.12.1989 - Drucksache 12/705

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 4. Dezember 1989

Der Petitionsausschuß hat am 4. Dezember 1989 die nachstehend aufgeführten a c h t Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/236	Überprüfung von Leistungen des Amtes für Soziale Dienste	Die Überprüfung hat ergeben, daß die Petentin als Erwerbsunfähigkeitsrentnerin seit Jahren ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezieht. Zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts wurden der Petentin Sachleistungen auf der Grundlage des § 12 BSHG unter Berücksichtigung der individuellen Notlage in ausreichendem Umfang gewährt.
L 12/244	Beschwerde über fehlerhafte Berechnungen des Versorgungsamtes Bremen	Die Beschwerde ist berechtigt. Der Senator für Arbeit bedauert die fehlerhafte Berechnung und hat das Versorgungsamt zu einer sorgfältigeren Bearbeitung angehalten.
L 12/247	Beschwerde gegen die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse	Durch eine Rückfrage des zuständigen Ortsamtes bei der Petentin wurde festgestellt, daß sich die Eingabe gegen eine vom Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen (Kasse) eingeleitete Maßnahme richtet. Die zuständige senatorische Dienststelle hat deshalb eine Kopie der Petition sowie Kopien der zwischenzeitlich von der Petentin erhaltenen weiteren Informationen in dieser Sache an das Landesarbeitsamt in Hannover zur weiteren Erledigung weitergeleitet. Die Petentin ist entsprechend unterrichtet worden.
L 12/258	Beschwerde gegen die Ablehnung von Sozialhilfe	Nach nochmaliger Überprüfung ist die beantragte Hilfe gewährt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/240	Gewährung einer Prozeßkostenhilfe aus Sozialhilfemitteln für eine Prozeßführung in der Türkei	Die begehrte Prozeßkostenhilfe ist weder aus Mitteln der Sozialhilfe (BSHG) noch der Jugendhilfe (JWG) möglich. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können keine finanziellen Hilfeleistungen bei der Realisierung von Auslandsvermögen, wie sie von der Petentin behauptet werden, geleistet werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/245	Beschwerde über die Entlassung aus einer Pflegschaft gemäß § 1886 BGB	Die Beschwerde richtet sich gegen eine Entscheidung eines unabhängigen Gerichts, die der Petitionsausschuß weder überprüfen, aufheben noch abändern kann.
L 12/264	Änderung der Schulpflichtbestimmungen für das sogenannte Homeschooling	Dem Begehren der Petentin kann nicht entsprochen werden. Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen verankert mit Artikel 30 die allgemeine Schulpflicht in Übernahme des Wortlautes des Artikels 145 Satz 1 der Weimarer Rechtsverfassung. Mit ihm wurde seinerzeit für ganz Deutschland die allgemeine Schulpflicht als Grundstock sozialer Chancengleichheit eingeführt. Nach wie vor dient die Schulpflicht der Gewährleistung gleicher Bildungschancen und ist damit Fundament sozialer Chancengleichheit.
L 12/265	Strafanzeige gegen eine Beamten	Der Petent hat in dieser Sache bereits Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Bremen erstattet. Es ist nunmehr Aufgabe der Staatsanwaltschaft, das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einzuleiten beziehungsweise durchzuführen.